

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2010, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,-- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,-- € für diesen Monat.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

....., den 2011

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin